

Auflagen für die Plakatierung anlässlich der Bundestagswahl 2025:

1. Die Sondernutzung gilt nur für Gemeindestraßen und für qualifizierte Straßen (Kreis-, Land-, Bundesstraßen) innerhalb der Ortsdurchfahrt. Außerhalb geschlossener Ortslage ist das Aufstellen von Werbeträgern verboten.
2. Vorhandene Verkehrszeichen und -einrichtungen dürfen in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt werden. Sichtbehinderungen für Verkehrsteilnehmer, insbesondere an Kreuzungen und Straßeneinmündungen, dürfen nicht entstehen.
3. Werbeträger dürfen weder den Fußgängerverkehr noch den Kraftfahrzeugverkehr behindern
4. An folgenden Standorten darf grundsätzlich keine Werbetafel aufgestellt werden:
 - a) an oder in Verbindung mit amtlichen Verkehrszeichen (z.B. Gefahrenzeichen, Richtzeichen) und Verkehrseinrichtungen (z.B. Signalanlagen, Parkuhren, Parkscheinautomaten, Absperrrichtungen, Fahnenmasten)
 - b) im Bereich von Straßenkreuzungen oder -einmündungen sowie 15 m vor und nach Einmündungen
 - c) 15 m vor und hinter Lichtsignalanlagen
 - d) in öffentlichen Park- und Grünanlagen, und Bäumen
 - e) an öffentlichen oder denkmalgeschützten Gebäuden, an Bushaltestellen, an Schaltkästen, Transformatoren-Stationen sowie Streugutbehältern
 - f) an Brücken und Geländern von Brücken
5. Werbetafeln sind im Geh- und Radwegbereich in einer Höhe anzubringen, dass eine Kopffreiheit von 2,50 m in jedem Fall gewährleistet ist. Außerdem ist gegen die Fahrbahn hin ein Sicherheitsabstand von mindestens 1,00 m einzuhalten.
6. Die Werbetafeln sind ausreichend sicher zu befestigen. Sie müssen insbesondere gegen Windstöße gesichert sein und dürfen auch bei Regen, Schnee u. ä. ihre Stabilität nicht verlieren.
7. Werbeträger und darauf befestigte Plakate dürfen nicht reflektieren.
8. Es darf nur Befestigungsmaterial (Kunststoffseile mit Klemmkeilen, Kreppband u. ä.) verwendet werden, dass keine Schäden verursacht. Die Verwendung anderer Materialien, insbesondere von Draht, ist unzulässig. Bei der Abnahme ist das verwendete Befestigungsmaterial rückstandslos zu beseitigen. Werbeträger dürfen an Masten nicht mit Klebeband befestigt werden. Befestigungsmaterial ist beim Abbau der Werbeträger zu entsorgen.

9. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Löcher gegraben werden.
10. Verantwortlich für die Aufstellung der Werbetafeln ist der Antragssteller/in. Er/Sie ist verpflichtet, die Werbetafeln in einwandfreiem und den Auflagen entsprechenden Zustand zu halten. Er hat den Zustand der Tafeln während der Dauer ihrer Aufstellung zu überwachen und auftretende Schäden unverzüglich zu beseitigen. Er übernimmt die Verkehrssicherungspflicht und haftet somit für alle Aufwendungen und Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen.
11. Nach Ablauf der Veranstaltung sind die Werbetafeln einschließlich aller Halterungen u.ä. unverzüglich zu entfernen und die genutzten Flächen wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Plakate, die nicht rechtzeitig abgehängt werden, führen ggfs. zu einem Ordnungswidrigkeitsverfahren.
12. Die Werbetafeln sind auf Verlangen des Rechts- und Ordnungsamtes, des gemeindlichen Vollzugsdienstes oder auf Weisung von Polizeibeamten unverzüglich zu entfernen.